

Vertragsunterlagen zur Maschinenversicherung von stationären Maschinen

Fassung 05/2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS)

Allgemeine Bedingungen für die Maschinen und Kaskoversicherung von stationären Maschinen (AMB 2020)

Generell mitversicherte Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (TK AMG 2020)

Besonderheiten der Vereint Maschinenversicherung inklusive „Fair Play Klausel“ (generell mitversichert)

Anhang Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Allgemeiner Teil

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss	3
Art. 2	Gefahrerhöhung	3
Art. 3	Sicherheitsvorschriften	3
Art. 4	Prämie; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3
Art. 5	Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens	4
Art. 6	Mehrfache Versicherung	4
Art. 7	Überversicherung; Doppelversicherung	5
Art. 8	Veräußerung der versicherten Sache	4
Art. 9	Versicherung für fremde Rechnung	5
Art. 10	Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung	5

Art. 11	Sachverständigenverfahren	5
Art. 12	Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles; Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles	6
Art. 13	Fälligkeit der Entschädigung	6
Art. 14	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	6
Art. 15	Rückgriffsrecht	7
Art. 16	Form der Erklärungen; Änderung der Versicherungsbedingungen	7
Art. 17	Automatische Vertragsverlängerung	7

Art. 1 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) 1958 (BGBL 2/1959 in der letztgültigen Fassung) vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Art. 2 Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsvertrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.
4. Im Übrigen gelten die §§ 23 - 32 VersVG.

Art. 3 Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufes der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine

Gefahrerhöhung verbunden, finden auch die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

Art. 4 Prämie; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizze, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizze festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen oder ohne verschuldeten weiteren Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkt.
3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39 a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
4. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit, wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
5. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt (Dauerrabatt), kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat (Berechnung der Nachzahlung- siehe Polizze). Wird der Versicherungsvertrag nach einem Versicherungsfall vom Versicherer gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden, es sei denn, dass die Kündigung durch den Versicherer wegen Arglist erfolgte.
6. War die Prämie für mehrere Jahre vorausgezahlt, wird der Betrag einbehalten, den der Versicherer bei Abschluss der Versicherung für die abgelaufene Zeit berechnet haben würde; der Mehrbetrag wird zurückerstattet.

Art. 5 Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Art. 6 Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Art. 7 Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämien verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Art. 8 Veräußerung der versicherten Sache

Auf die Veräußerung der versicherten Sache finden die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 VersVG Anwendung.

Art. 9 Versicherung für fremde Rechnung

Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 VersVG Anwendung.

Art. 10 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Police versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob eine Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Police gesondert festzustellen.

Art. 11 Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Entscheidung der Sachverständigen ist dann nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil. Das Gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - b) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellung voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
 - c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.
3. Aufgrund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Art. 12 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles; Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Versicherungsfall frei. Werden von den in Abs. 1 genannten Personen nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.
2. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Art. 13 Fälligkeit der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung schriftlich eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
2. Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
3. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
4. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
5. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Art. 14 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Leistungsverpflichtung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt, eine Leistung erbracht oder die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch, wenn es über die Erbringung der Versicherungsleistung zu einem Sachverständigenverfahren oder zum Rechtsstreit kommt. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit Anerkennung der Leistungspflicht, Erbringung einer Leistung oder der Verweigerung der fälligen Versicherungsleistung oder der Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses oder seit Eintritt der Rechtskraft eines im Rechtsstreit über die Versicherungsleistung ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2. Für die Kündigung nach einem Versicherungsfall gilt Folgendes:
- a) Hat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
 - b) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Art. 15 Rückgriffsrecht

Auf das Rückgriffsrecht findet die Bestimmung des § 67 VersVG Anwendung.

Art. 16 Form der Erklärungen; Änderung der Versicherungsbedingungen

Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen. Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht bis zum Ablauf des Monats, der dem Zugang der Mitteilung folgt, schriftlich widerspricht. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist.

Art. 17 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird. Zu Versicherungsverträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Unternehmerverträge), ist der Vertrag spätestens drei Monate, zu anderen Verträgen (Verbraucherverträge) spätestens ein Monat vor Ablauf zu kündigen. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von einem Monat bzw. von drei Monaten, zur Verfügung. Zu Verbraucherverträgen ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Allgemeine Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMB 2020)

A1 Besonderer Teil, Umfang des Versicherungsschutzes

A1-1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

A1-1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen sowie zugehörige elektrotechnische Einrichtungen, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes. Daten sind keine Sachen. Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

A1-1.2 Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

- a) Fördergurte, Raupenkettens, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben;
- b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;

A1-1.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Wechseldatenträger;
- b) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile von versicherten Sachen;
- e) Fundamente;
- f) Ausmauerungen einschließlich der dazugehörigen Halterungen, Auskleidungen, Gummierungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und den dazugehörigen rauchgasdurchströmten Behältern und Rohrleitungen;
- g) Katalysatoren;
- h) Akkumulatoren;
- i) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.

A1-2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

A1-2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang.

A1-2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

A1-2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- b) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- c) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Verfügung von hoher Hand oder Aufstand;
- d) durch Innere Unruhen; Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben;
- e) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

- f) durch Erdbeben; Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- g) durch Überschwemmung;
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Sturmflut
 - cc) Witterungsniederschläge;
 - dd) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder cc);
- h) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- i) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- j) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für andere technische Austauschseinheiten (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheiten) von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von 2.1 a), b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung beurteilt. Bei Material oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;
- k) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- l) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;
- m) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
Der Übergang von Ersatzansprüchen gem. § 67 VersVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- n) für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (A1-3.3), selbst hergestellt hat;

A1-3 Versicherte Interessen

A1-3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

A1-3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Veräußerung der versicherten Sache.

A1-3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert.

Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

A1-3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

A1-3.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Art. 9 (ABS) zur Versicherung für fremde Rechnung.

A1-4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke.

A2-1 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

A2-1.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
- b) Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

A2-1.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

A2-1.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

A2-2 Versicherte und nicht versicherte Kosten

A2-2.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

A2-2.2 Sonstige Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

A2-2.2.1 Kosten für sonstige Daten

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem die Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
- b) Nicht versichert sind Daten,
 - (aa) zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - (bb) die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - (cc) die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - (dd) die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.

A2-2.2.2 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,
 - aa) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;

- bb) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-2.2.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - aa) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - bb) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - cc) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-2.2.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

A2-2.2-5 Luftfrachtkosten

Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

A3 Entschädigung

A3-1 Umfang der Entschädigung

A3-1.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

A3-1.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

A3-1.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

A3-1.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

- a) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;

- b) Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben;
- c) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr ab Erstinbetriebnahme jedes Bauteils, höchstens jedoch 50 Prozent.

A3-1.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.

Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- g) Vermögensschäden.

A3-1.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

A3-1.4 Zusätzliche Kosten

Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

A3-1.5 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

A3-1.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach A3-1.1 bis A3-1.5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

A3-1.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis gekürzt.

A3-1.8 Entschädigungsberechnung bei Nichtwiederherstellung im Teilschadenfall

Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, so ist der Betrag zu entschädigen, der für eine Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre, jedoch ohne Bezugskosten. Dies sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung

A3-1.9 Selbstbeteiligung

Der nach A3-1.1 bis A3-1.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

A3-2 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A3-2.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A3-2.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt vier Prozent p. a.
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A3-2.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A3-2.1 und A3-2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, wenn aufgrund des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A3-2.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A3-2.5 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

A4 Weitere Bestimmungen

A4-1 Sachverständigenverfahren

A4-1.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A4-1.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A4-1.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A4-1.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

A4-1.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt Ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A4-1.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A4-1.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A4-2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

- a) Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:
- aa) mindestens eine tägliche Sicherung der Daten vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z. B. Off-Line-Sicherung);
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist.
 - cc) technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff, durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
 - dd) nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - ee) ein Patch-Management sicherzustellen, dass eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - ff) eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - gg) einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.
- b) Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in (a) genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

A4-3 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder

- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach zwei Monaten.

Generell mitversicherte Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (TK AMB 2020)

TK A 2101	Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile
TK A 2102	Maschinenfundamente
TK A 2103	Ölfüllungen von Gas- und Dampfturbinen
TK A 2104	Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen
TK A 2107	Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen
TK A 2108	Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren
TK A 2109	Biogaskraftwerke
TK A 2110	Akkumulatoren in stationären Energiespeichersystemen
TK A 2115	Kraftwerke
TK A 2219	Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern
TK A 2236	Innere Unruhen
TK A 2507	Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
TK B 2801	Revision von Dampfturbinenanlagen
TK B 2802	Revision von Wasserturbinenanlagen
TK B 2803	Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer
TK B 2804	Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1.500 kW
TK B 2805	Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen
TK B 2806	Revision von Windenergieanlagen
TK B 2807	Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken
TK B 2809	Revision von Öltransformatoren
TK B 2819	Anerkennung
TK B 2820	Regressverzicht
TK B 2825	Makler
TK B 2850	Mitversicherung und Prozessführung
TK B 2860	Elektrische Anlagen
TK B 2909	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung

TK A 2101 Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 d) sind Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile von versicherten Sachen versichert
2. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
Es gelten die Bestimmungen zu Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung gemäß A2-1.

TK A 2102 Maschinenfundamente

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 e) sind Maschinenfundamente von versicherten Sachen versichert.
2. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

Maschinenfundamente sind bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

TK A 2103 Ölfüllungen von Gas- und Dampfturbinen

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 b) sind Ölfüllungen (Hydrauliköl, Steueröl, Schmieröl) von versicherten Gas- und Dampfturbinen sowie den dazugehörigen Lastgetrieben und Generatoren versichert.
2. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
Ölfüllungen sind bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
3.

Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die Schäden
 - (a) ⇒die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen der versicherten Sachen sind;
 - (b) ⇒unmittelbare Folgen einer äußeren Einwirkung sind.
4. Umfang der Entschädigung
Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2104 Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 f) sind Ausmauerungen einschließlich der dazugehörigen Halterungen, Auskleidungen und Beschichtungen von versicherten Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und den dazugehörigen rauchgasdurchströmten Behältern und Rohrleitungen versichert.
2. Versicherte Gefahren und Schäden
Abweichend A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die
 - (a) ⇒Schäden, die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind;
 - (b) ⇒Ausmauerungen, deren Halterungen, Auskleidungen oder Beschichtungen zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - (c) ⇒Schäden unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind.
3. Umfang der Entschädigung
Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2107 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen

1. Versicherte Sachen
In Ergänzung zu A1-2.3 f) sind Beschichtungen und Gummierungen von Rauchgasreinigungsanlagen mitversichert.
2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Ergänzend zu A1-2.3 m) gilt nach Ablauf der Gewährleistung:
Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:
(a) ⇒ betriebsbedingte normale Abnutzung;
(b) ⇒ betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
(c) ⇒ korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
(d) ⇒ übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
3. Umfang der Entschädigung
Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.
4. Obliegenheiten
Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer den Versicherer bei Vertragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B 3-3 zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

TK A 2108 Besondere Vereinbarung für Katalysatoren

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 g) sind Katalysatoren für die Dauer der Gewährleistung versichert.
2. Versicherte Schäden
Ein Sachschaden liegt vor, wenn eine Substanzveränderung vorliegt und die Wirkung des Katalysators durch Messungen nachweisbar gemindert ist.
3. Nicht versicherte Schäden
Ergänzend zu A1-2.3 j) leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Erosionsschäden an Katalysatoren als Folge des Einsatzes ballastreicher Brennstoffe. Ballastreiche Brennstoffe sind solche mit einem Anteil von Wasser und Asche von mehr als 20 Prozent.
4. Umfang der Entschädigung
Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2109 Biogaskraftwerke

Für die im Versicherungsschein bezeichneten, gemäß A1-1.1 versicherten Biogaskraftwerke gilt:

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A 1-1.3 sind versichert:

- (a) ⇒Bauliche Einrichtungen der Fermenter (wie z. B. Betonbehälter);
- (b) ⇒Folienabdeckungen der Fermenter.
- 2. Nicht versicherte Sachen
Ergänzend zu A1-1.3 sind alle in der Biogasanlage zur Gaserzeugung verwendeten organischen Stoffe in allen Zustandsformen nicht versichert.
- 3. Versicherte Gefahren und Schäden
Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die Schäden an Folienabdeckungen der Fermenter die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind.
- 4. Umfang der Entschädigung
Ergänzend zu A3-1.2.2 wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren und Folienabdeckungen der Fermenter ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2110 Akkumulatoren in stationären Energiespeichersystemen

- 1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 h) sind Akkumulatoren des im Versicherungsvertrag bezeichneten Batterie-Speicherkraftwerkes versichert.
- 2. Versicherte Gefahren und Schäden
Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung für Akkumulatoren, wenn die:
 - (a)⇒ Schäden die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind;
 - (b)⇒ Akkumulatoren zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - (c)⇒Schäden die unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind. Speicherverluste und Leistungsminderungen, die nicht Folge eines versicherten Schadenereignisses sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 3. Umfang der Entschädigung
Ergänzend zu A3-1.2.2 a) wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten zyklischen oder kalendarischen Lebensdauer zu der vom Hersteller zugesicherten Lebensdauer. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2115 Kraftwerke

Für die im Versicherungsschein bezeichneten, gemäß A1-1.1 versicherten Kraftwerke gilt:

- 1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.2 und A1-1.3 sind versichert:
 - (a)⇒Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken von im Versicherungsschein bezeichneten Sachen dienen;
 - (b)⇒nicht betriebsfertige Sachen während des Probebetriebes;
 - (c)⇒Schäden an Werkzeugen aller Art sowie an Verschleißteilen von Kohlemühlen als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache.

2. **Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Ergänzend zu A1-2.3 sind auch Schäden durch Erdsenkung, Erdbeben sowie Bergschäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen ausgeschlossen. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen. Bergschaden ist eine Absenkung, Schiefstellung, Zerrung oder Pressung des Erdbodens infolge bergbaulicher Tätigkeit.
3. **Versicherungsort**
Abweichend von A1-4 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb der Betriebsgrundstücke in Reparaturwerkstätten.
4. **Zusätzliche Kosten**
Abweichend zu A2-2.2 leistet der Versicherer Entschädigung für Untersuchungskosten bei Schadenverdacht. Die nachfolgend genannten Kosten sind bis zur Höhe der hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird

Untersucht der Versicherungsnehmer bei aufgetretenem Schadenverdacht mit Zustimmung des Versicherers eine versicherte Sache und wird kein versicherter Schaden gemäß A1-2 festgestellt, leistet der Versicherer Entschädigung für die:

(a) ⇒ gesamten Kosten des Auf- und Zudeckens im ersten Drittel der Revisionsperiode von Gas- und Dampfturbinenanlagen; die Hälfte dieser Kosten im zweiten Drittel der Revisionsperiode und keine Entschädigung im letzten Drittel der Revisionsperiode;

(b) ⇒ Hälfte der Kosten, die erforderlich sind, um den aufgetretenen Schadenverdacht bei Maschinentransformatoren sowie Dampferzeugern mit deren dazugehörigen Nebenanlagen zu prüfen.

Der nach a) oder b) ermittelte Kostenanteil des Versicherers wird um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
5. **Umfang der Entschädigung**

(a) ⇒ Ergänzend zu A3-1.2 und A3-1.3 gilt: Wird nach einem Schaden die versicherte Sache nicht wiederhergestellt, da die Anlage, zu der die Sache gehört, stillgelegt wird, leistet der Versicherer nur Entschädigung, wenn die beschädigte Sache ohne Schadeneintritt nachweislich einer anderweitigen wirtschaftlichen Weiterverwendung hätte zugeführt werden können.

(b) ⇒ Ergänzend zu A3-1.2.2 wird ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung auch vorgenommen an Verschleißteilen von Kohlemühlen.

(c) ⇒ Wird ein Schaden durch eine nicht versicherte Gefahr gemäß A1-2.3 j) im Zusammenwirken mit einer versicherten Gefahr verursacht, so wird der Schaden nach dem Grad der Kausalität der versicherten Gefahr und nicht versicherten Gefahr reguliert.

TK A 2219 Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern

1. **Versicherte Sachen**
Abweichend von A1-1.1 sind versichert die im Versicherungsschein bezeichneten Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen, die auf Schwimmkörpern betrieben werden. Sofern vereinbart, sind die für den Betrieb des Schwimmkörpers vorhandenen maschinellen Einrichtungen versichert.
2. **Nicht versicherte Sachen**
Ergänzend zu A1-1.3 sind nicht versichert:

- (a) ⇒ Schwimmkörper;
 (b) ⇒ schiffsbauliche Fundamente sowie Stevenrohr einschließlich Stopfbuchsen, Schiffsschrauben und Schwanzwellen.
3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 Ergänzend zu A1-2.3 leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:
 (a) ⇒ Schiffskasko-Unfälle;
 (b) ⇒ Absinken des Schwimmkörpers;
 (c) ⇒ Versaufen oder Verschlammen.
 Versaufen oder Verschlammen bezeichnen das Einsinken einer versicherten Sache in ein oberirdisches Gewässer, wobei Wasser oder Schlamm in die versicherte Sache eindringen.
4. Versicherungsort
 Abweichend von A1-4 ist der Versicherungsort der im Versicherungsschein bezeichnete Schwimmkörper innerhalb Deutschlands oder den im Versicherungsschein bezeichneten Einsatzgebieten.
5. Zusätzliche Kosten
 Zu den zusätzlichen Kosten gemäß A2-2.2 gehören auch:
 (a) ⇒ Kosten, die für das Eindocken und Aufslippen des Schwimmkörpers entstehen;
 (b) ⇒ Bergungs- und Abschleppkosten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

TK A 2236 Innere Unruhen

1. Abweichend von A1-2.3 d) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen. Es gilt die Gefahrendefinition gemäß A1-2.3 d).
2. Nicht versicherte Schäden
 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
3. Umfang der Entschädigung
 Abweichend von A3-1.5 ist die Grenze der Entschädigung der im Versicherungsschein genannte Betrag.
4. Kündigung Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

TK A 2507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Angleichung
 Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben. Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu A2-1.2 eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als zwei Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
2. Indexierung
 Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter

Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

(a) \Rightarrow für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;

(b) \Rightarrow für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Zeitpunkt

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4. Unterversicherung

Abweichend von A2-1.3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren insgesamt mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Beiträge und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B_0 des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B_0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

TK B 2801 Revision von Dampfturbinenanlagen

1. Obliegenheit zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu § 6 Abs. 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Dampfturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer große Revisionen (Öffnen des Dampfturbinengehäuses mit Ausbau von Läufer- und Einbauteilen der Dampfturbine und Werkstattüberholung der Bauteile) der Teile der Dampfturbinenanlage spätestens alle vier Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, durchzuführen.

Falls die Dampfturbinenanlage mindestens mit folgenden Überwachungseinrichtungen ausgestattet ist, verlängern sich die Zeiträume gemäß Absatz 1 auf sechs Jahre, bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden:

- a) jeweils mit Anzeige, Alarmierung und Schnellschluss-Abschaltung
 - aa) Erdschluss-Messung Generator;
 - bb) Horizontale und vertikale Schwingungsmessung an allen Turbinen-, Getriebe- und Generatorlagern;
 - cc) Lagermetall-Temperaturmessung an allen Turbinen-, Getriebe- und Generatorlagern;
 - dd) Messung der Dampftemperatur und des Dampfdruckes am Eintritt und Austritt der Turbine;
 - ee) Messung der Öltemperaturen und Öldrücke (Schmier- und Regelöl).
- b) jeweils mit Anzeige und Alarmierung
 - aa) Messung der Relativdehnung;
 - bb) Überwachung der Dampfqualität (mindestens Leitfähigkeit und Kieselsäuregehalt).

Jeder Start der Dampfturbinenanlage wird mit 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start bewertet. Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

3. Obliegenheit zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte (festgestellte Befunde sowie durchgeführte und geplante Maßnahmen) sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheit zur Benachrichtigung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Dampfturbinenanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Art. 2 Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS) zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Dampfturbinen-Außengehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

TK B 2802 Revision von Wasserturbinenanlagen

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu § 6 Abs. 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Wasserturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die in Umfang und zeitlichen Intervallen dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen-

2. Revisionsintervall

Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen, noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen der Wasserturbinenanlage mindestens in folgendem Umfang durchzuführen:

- a) Alle 12 Monate sind folgende Inspektionsarbeiten erforderlich
 - aa) Schnellschluss-Funktionskontrolle und Dichtheitskontrolle Leitschaufeln (Francis-Turbinen);
 - bb) Kontrolle Unterwasserteil (Turbine, Lager, Lenker, Schaufelbolzen);
 - cc) Kontrolle Fernsteuerung bzw. -alarmierung;
 - dd) Kontrolle der Lagerabdichtungen (Dichtigkeitskontrolle der wasserseitigen Turbinenlager).
- b) Alle vier Jahre sind zusätzlich folgende Inspektionsarbeiten erforderlich
 - aa) Kontrolle der Gleit- und Wälzlager (Öffnen sämtlicher Lager an Turbine, Getriebe, Generator);
 - bb) Erneuerung der Fettfüllung von Wälzlagern bzw. Verstelleinrichtungen;
 - cc) Kontrolle des Generators (messtechnische Prüfung und visuelle Prüfung des Wickelkopfes).
- c) Alle 12 Jahre findet eine Revision statt. Folgende Arbeiten sind erforderlich
 - aa) Turbine, kompletter Ausbau;
 - bb) Generator, Ziehen des Induktors;
 - cc) Aufdecken des Getriebes.

Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teils.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. **Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten**
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Wasserturbinenanlage mitzuteilen.
5. **Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Art. 2 Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS) zusätzlich.
6. **Umfang der Entschädigung**
Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.
Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Wasserturbinen-Gehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.
Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen Betriebsstunden zu den gesamten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

TK B 2803 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

1. **Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen**
Ergänzend zu § 6 Abs. 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Gasturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. **Revisionsintervall**
Die Berechnung der äquivalenten Betriebsstunden erfolgt nach Herstellerangabe.
Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teiles.
3. **Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers**
Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte, festgestellte Befunde sowie durchgeführte und geplante Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. **Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten**
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Gasturbinenanlage mitzuteilen.
5. **Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1,3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Art. 2 Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS) zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Gasturbinen-Gehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

7. Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

Ergänzend zu A1-1.3 i) sind die vom Heißgas berührten Bauteile und deren Schutzschicht versichert.

Von den Wiederherstellungskosten der vom Heißgas berührten Bauteile wird ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Eine Wertverbesserung besteht, wenn die Lebensdauer des zur Wiederherstellung verwendeten Bauteils länger ist, als die Restlebensdauer des beschädigten Bauteils. Der Abzug wird wie folgt festgestellt:

a) De- und Remontagekosten

Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Inspektions-/Revisionsintervalls.

b) Wiederherstellungskosten der Bauteile und deren Schutzschicht

Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der bereits verstrichenen Lebensdauerstunden des beschädigten Bauteils oder der Schutzschicht zu der nach Angabe des Herstellers zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils bzw. der Schutzschicht.

TK B 2804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1500 kW

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu § 6 Abs. 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Elektromotoren durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervall

Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer eine Revision (Erneuerung der Lager, Kontrolle von Wicklungen und Blechpaketen, Messung von Widerständen, Teilentladungsmessung) spätestens alle sechs Jahre bzw. 30.000 Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, durchzuführen.

Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte (festgestellte Befunde sowie durchgeführte und geplante Maßnahmen) sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Elektromotoren mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1,3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Art. 2 Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS) zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2805 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu § 6 Abs. 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten ab Beginn des Versicherungsschutzes regelmäßig zerstörungsfreie Untersuchungen an den Pressen durch einen einvernehmlich mit dem Versicherer bestellten Sachverständigen durchzuführen.

Der Versicherungsnehmer hat den Sachverständigen zu beauftragen, über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse einen Bericht zu erstellen, in welchem auch der Zeitpunkt der nächsten Untersuchung festgelegt wird.

2. Gefahrerhöhung

Bohrungen oder Schweißungen, die nachträglich an der Presse vorgenommen werden, gelten als Gefahrerhöhung gemäß Art. 2 Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS)

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Pressen mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1,3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Art. 2 Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS) zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2806 Revision von Windenergieanlagen

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu § 6 Abs. 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Windenergieanlage durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder

auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervall

Über die Maßnahmen gemäß Nr. 1 hinaus hat der Versicherungsnehmer folgende Revisionsarbeiten durchzuführen:

- a) Instandsetzung der Rotorblätter spätestens alle 40.000 Betriebsstunden bzw. fünf Jahre, je nachdem, was zuerst eintritt. Jährliche Sichtprüfung der Rotorblätter und Inspektion des inneren Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung).
- b) Erneuerung der Getriebelager sowie Prüfung und Instandsetzung der Wellen und Radsätze des Getriebes, spätestens alle 40.000 Betriebsstunden bzw. fünf 5 Jahre, je nachdem, was zuerst eintritt.
- c) Erneuerung der Rotorhauptlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden bzw. fünf Jahre, je nachdem, was zuerst eintritt.
- d) Prüfung und Instandsetzung von Stator- und Rotorwicklung des Generators und Erneuerung des Generatorlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden bzw. fünf Jahre, je nachdem, was zuerst eintritt.

Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Windenergieanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1,3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Art. 2 Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS) zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

a) Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

b) Für Schäden an Bauteilen gemäß Nr. 2 gilt:
Von den Wiederherstellungskosten dieser Bauteile wird ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der verstrichenen Betriebsstunden zu den gesamten Betriebsstunden des Inspektions-/Revisionsintervalls.

TK B 2807 Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu § 6 Abs. 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Motorenanlage (Motor und Generator) durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers bzw.

- der Umrüsterfirmen entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. **Obliegenheiten zur Einhaltung von Hersteller- bzw. Umrüstungsvorschriften**
Ergänzend zu § 6 Abs. 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Hersteller bzw. Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf
 - a) den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.);
 - b) die regelmäßige Wartung der Verbrennungsmotoren durch vom Hersteller autorisierte Fachfirmen;
 - c) die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z. B. regelmäßige Ölanalysen einschl. TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl)) einzuhalten.
 3. **Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers**
Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
 4. **Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten**
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motorenanlage mitzuteilen.
 5. **Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1,3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Art. 2 Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS) zusätzlich.
 6. **Umfang der Entschädigung**
Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2809 Revision von Öltransformatoren

1. **Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen**
Ergänzend zu § 6 Abs. 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Öltransformatoren durchzuführen, die (im Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. **Revisionsintervalle**
Soweit weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen des Öltransformators oder seiner Teile in folgenden Zeiträumen durchzuführen:
 - a) Monatliche Inspektion Falls die kontinuierliche Überwachung durch Fernanzeige- und Diagnoseeinrichtungen nicht vorhanden ist, sind am Öltransformator Öltemperatur, Ölfeuchte, Ölstand, Gasmenge im Buchholzrelais, Luftentfeuchter zu kontrollieren.
 - b) jährliche Inspektion
 - aa) ⇒ Ölanalyse in Bezug auf Farbe und Aussehen, Durchschlagsspannung, Wassergehalt sowie Bewertung des Alterungs- und Betriebszustands des Transformators sowie eine Prüfung der festen Isolierstoffe durch eine Gas-in-Öl-Analyse gemäß einschlägiger technischer Regelwerke;
 - bb) ⇒ thermische Infrarotmessung;

- cc)⇒ Zustandsprüfung des Stufenschalters sowie der sichtbaren Kabel und Kabelendverschlüsse;
 - dd)⇒ Prüfung der Öldichtheit an den Dichtungsstellen von Stufenschalterkopf und Schutzrelais sowie den Durchführungen (Bushings);
 - ee)⇒ Funktionsprüfung des Buchholzrelais.
 - c) Alle 5 Jahre Revision
 - aa)⇒ Teilentladungsmessung bei Öltransformatoren > 20 MVA;
 - bb)⇒ Sekundär- und Primärprüfungen der Überwachungseinrichtungen im Falle von analogen Schutzgeräten.
 - d) Alle 10 Jahre Revision Überholung des Stufenschalters. Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion/Revision des betreffenden Teils.
3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers
Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Öltransformators mitzuteilen.
5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt Art. 2 Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS) zusätzlich.
6. Umfang der Entschädigung
Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von B3-1 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TK B 2820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn:

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK B 2825 Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

TK B 2850 Mitversicherung und Prozessführung

1. **Mitversicherung**
Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. **Bevollmächtigung**
Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. **Rechtsverbindlichkeit**
Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

4. **Ausnahmen**
Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
 - a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
 - b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
 - c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - (aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - (bb) ⇒ die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Art. 2 Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - (cc) ⇒ die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsschein getroffenen Regelung gewährt wird.
 - d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen

5. **Schadenabwicklung**
Bei Schäden, die für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.

6. **Vertragliche Grundlagen**
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

TK B 2860 Elektrische Anlagen

1. **Obliegenheit zur Überprüfung elektrischer Anlagen**
Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 24 Monate auf seine Kosten durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. **Obliegenheit bei Feststellung von Mängeln**
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgerecht zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. **Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1 oder 2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt Art. 2 Allgemeiner Teil der Sachversicherung (ABS) zusätzlich.

TK B 2909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

1. **Gemeinsames Verfahren**
Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. **Umfang des Verfahrens**
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. **Durchführung des Verfahrens**
Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen, der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Mindestinhalt

Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Obmann

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kostentragung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

7. Abschlagszahlung

Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach § 6 Abs. 1 VersVG oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

Besonderheiten der „Vereint“- Maschinenversicherung von stationären Maschinen (generell vereinbart)

1. Versicherungsschutz für Maschinen mit einem Alter von bis zu 10 Jahren.
2. Unterversicherungsverzicht
Wir verzichten auf den Einwand der Unterversicherung, wenn die Abweichung gegenüber der Versicherungssumme nicht mehr als 20 Prozent beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde (abweichend von AMB 2020 A3-1.6).
3. Abweichend von Art. 2 Pkt. 1 der Sachversicherung (ABS) darf mit der Reparatur des Schadens sofort begonnen werden, sofern der Schaden den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt, das Schadenbild nachvollziehbar dokumentiert wird (auch durch Fotos) und die beschädigten Teile aufbewahrt werden.
4. Abweichend von AMB 2020 A3-1.3 leisten wir im Falle eines Totalschadens Entschädigung zum Neuwert, sofern die Maschine zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 24 Monate war.
5. Ergänzend zu AMB 2020 A1-1.1 sind auch Leih- und Mietmaschinen, die während der Wiederherstellung einer beschädigten Maschine als deren Ersatz dienen, vom Versicherungsschutz umfasst.
6. Wird die beschädigte Maschine nicht wiederhergestellt, so wird die Entschädigung gemäß der vertraglichen Vereinbarung erstattet.
7. Ergänzend zu A3-1.1 und A3-1.2 erstatten wir im Schadenfall bei einer reparaturfähigen Maschine die Reparaturkosten bis zu 10% über den Zeitwert der Maschine hinaus. Voraussetzung ist, dass die Maschine trotz des wirtschaftlichen Totalschadens reparabel ist und sie repariert werden muss. Zudem muss der Versicherungsnehmer die Maschine noch mindestens 1 Jahr nutzen.
8. Malus
Der im Versicherungsvertrag vereinbarte Beitrag erhöht sich im Schadenjahr rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit des Vertrages um den Prozentsatz gemäß Versicherungsschein, wenn die Schadenquote von 60 Prozent überschritten wird (Malus).
Dieser Malus entfällt, wenn die Schadenquote den vereinbarten Betrag wiederrum unterschreitet. Der Beitrag des laufenden Versicherungsjahres findet bei dieser Berechnung der Schadenquote keine Berücksichtigung.
Die Schadenquote wird ermittelt durch Gegenüberstellung der ab Versicherungsbeginn fälligen Beitragszahlungen (ohne Versicherungssteuer) und Schadenleistungen inklusive Rückstellungen für noch nicht regulierte Schäden in diesem Zeitraum.
9. Restschuld-Deckung im Totalschadenfall
Entgegen AMB 2020 A3-1.3 wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Maschine unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, mindestens jedoch die Restschuld aus einem bestehenden Finanzierungsvertrag für die versicherte Maschine ersetzt. Eventuell nach Schadeneintritt verbliebene Restwerte werden in Abzug gebracht. Die Entschädigung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.
Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene, nicht gezahlte Finanzierungsraten, Verzugszinsen und dergleichen werden nicht entschädigt.
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter Abnutzung und technischen Zustand.
Die Bestimmungen über die Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung gemäß AMB 2020 A3-1.6 finden für diese Deckungserweiterung entsprechende Anwendung.

Fair-Play-Klausel

1. Sollten sich die Versicherungsbedingungen nach Abschluss des Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers ändern, gelten automatisch die neuen Bedingungen. (Bestandsupdate)
2. Abweichend von AMB 2020 A3-1.2.2 b) und c) verzichten wir im Versicherungsfall auf den Abzug für Verschleißteile, sofern zum Schadenzeitpunkt nicht mehr als 1.500 Betriebsstunden erreicht waren oder die Maschine nicht älter als 24 Monate war.

Anhang

Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6.

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

(1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet, werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 12.

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16.

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17.

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommen für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20.

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. [§ 22](#)

§ 22.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23.

(1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24.

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.

(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27.

(1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28.

(1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29.

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31.

(1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 32.

Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder zum Zweck der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr übernimmt, wird durch die Vorschriften dieses Kapitels nicht berührt.

§ 38.

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 51.

(1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung abstellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59.

(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60.

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 67.

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 71.

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 74.

(1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75.

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76.

(1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, dem Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Treuhänder der Gläubiger den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78.

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79.

(1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 80.

(1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

(2) Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.

§ 91.

Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.